

<h1>Frank Hartmann</h1> <p>Rechtsanwalt</p> <p>Fachanwalt für Arbeitsrecht Fachanwalt für Miet- u. Wohnungseigentumsrecht</p> <p>E-Mail: kanzlei@rae-hartmann.de</p> <p>www.fulda-fachanwalt.de</p> 		<h1>Julia Heieis</h1> <p>Rechtsanwältin</p> <p>Fachanwältin für Strafrecht Fachanwältin für Verkehrsrecht Mediatorin</p> <p>E-Mail: heieis@rae-hartmann.de</p> <p>Unsere App auf Ihrem Smartphone</p> 
	<p>Am Sand 6 36100 Petersberg Tel.: 0661 6 98 19 Fax: 0661 6 10 89</p>	

Kann ich mich gegen Drohnen, die über mein Grundstück fliegen, wehren?

Das Überfliegenlassen von fremden Grundstücken mit Drohnen ist verboten. Es greift gegen das Eigentumsrecht ein und wegen der damit verbundenen Aufnahmen auch gegen das grundrechtlich gesicherte Recht auf informationelle Selbstbestimmung.

Gegen denjenigen, der ein fremdes Grundstück mit einer Drohne befliegen lässt, kann man erfolgreich zivilrechtliche Unterlassungsansprüche geltend machen.

Das Amtsgericht Riesa hat sogar mit Urteil vom 24. April 2019 einen Angeklagten freigesprochen, der eine solche über seinem Grundstück fliegende Drohne mit einem Luftgewehr abgeschossen hat.